

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigstraße 11, sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Edele in Rottluff entgegen genommen und pro 1spärtige Zeitzeile mit 15 Pf. berechnet. Für Anzeigen größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsmitteilungen müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon ausgegeben werden.

Fernsprecher Amt Siegmar 244.

Nº 9

Sonnabend, den 3. März

1917

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 1. März 1917.

Landsturm-Nachmusterung sowie Nachmusterung der Militärschuldigen und Aushebung im Aushebungsbereiche Chemnitz-Stadt I und II sowie Land.

Der Kommandierende General hat die Nachmusterung und Aushebung folgender Leute angeordnet.

I. Sämtlicher dauernd oder zeitig kriegsunbrauchbaren Wehrpflichtigen.

Ausgenommen sind diejenigen, die auf ihren Militärpapieren den Bemerk "Nicht zu kontrollieren" tragen, sowie die als unabkömmlich anerkannten Beamten, das zurückgestellte Eisenbahn- und Postpersonal und die für die Kriegswirtschaft und Kriegsindustrie zurückgestellten Wehrpflichtigen.

II. Sämtliche wegen körperlicher Fehler zurückgestellten Wehrpflichtigen (einschließlich aller zeitig zurück- oder zeitig arbeitsverwendungsfähig Befundene), soweit sie nicht nach dem 1. Oktober 1916 untersucht worden sind.

Unter die Klassen I und II fallen auch die Militärschuldigen.

Ausgenommen von der Musterung sind diejenigen unter Klasse I und II fallenden Landsturnschuldigen, die nach bereits erfolgter Einstellung wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit (als zeitig gr. oder zeitig av. oder zeitig kr. u.) wieder entlassen und in die Kontrolle des Bezirkskommandos getreten sind.

Die vor der angeordneten Musterung Betroffenen haben sich zu der vorzunehmenden Musterung und Aushebung an den nachgezeichneten Tagen und Zeiten in reinlichem und nüchternem Zustand einzufinden. Wer zu spät kommt, wird nach § 26 Ziffer 7 der Wehrordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mehr als zu 3 Tagen bestraft. Wer betrunken oder in schmückigem Zustand erscheint oder wer sich im Musterungsbereiche ungebührlich benimmt, wird mit einer von der Amtshauptmannschaft hiermit angedrohten Ordnungsstrafe von 10 Mk. oder 2 Tagen bestraft.

Die Nachmusterung und Aushebung findet statt:

Musterungsbereich Siegmar — Lehrmanns Gathof —

Dienstag, den 6. März 1917, vorm. 1/2 Uhr für die Ortschaften: Neustadt, Reichenbrand und Siegmar;

Musterungsbereich Limbach — Schweiherhaus —

Freitag, den 9. März 1917, vorm. 7 Uhr für die Ortschaften: Rabenstein und Rottluff.

Es ergebt besondere Vorschriften.

Diejenigen Landsturm- und Militärschuldigen, die im Bezirk der Amtshauptmannschaft wohnen und ihren Zugang oder ihren Wohnungswandel zur Aufnahme in die Landsturmrolle oder Rekrutierungsrolle bzw. Bezeichnung derselben nicht angezeigt haben, haben an den für ihren Ort bestimmten Tag an der Nachmusterung teilzunehmen. Sie haben sich vor Beginn der Musterung im Musterungsbereich zu melden.

Wer zur Musterung nicht erscheint, hat zwangsläufig Vorführung und nachträgliche außertermittliche Musterung, sowie Bestrafung zu gewürdigen.

Chemnitz, am 26. Februar 1917.

Der zivilvorsitzende der Königlichen Erziehungscommission Chemnitz-Stadt I und II, sowie Land.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 28. Februar 1917.

Als Beiträge der Besitzer von Pferden und Kindern zur Deckung der im Jahre 1916 bestreiteten Verlager.

- a) an Viehseuchen-Entschädigungen (Verordnung vom 6. April 1912, Ges. und V.-Bl. S. 51 ff.),
- b) an Entschädigungen für nichtgewerbliche Schlachtungen (Gesetz vom 24. April 1906

und Ausführungsverordnung vom 2. November 1906, Ges. u. V.-Bl. S. 74 u. 364 ff.), sind nach der Viehaufzehrung vom 1. Dezember 1916 zu leisten für jedes im Privatbesitz befindliche Pferd zu a: 1 Mk. 53 Pf.,

Kind unter 3 Monaten zu b: 9 Pf.,

Kind von 3 Monaten und darüber zu a: 9 Pf., zu b: 3 Mk. 24 Pf., zusammen 3 Mk. 33 Pf.,

für jedes im Reichs- oder Staatsbesitz befindliche Kind von 3 Monaten und darüber zu b: 3 Mk. 24 Pf.

Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt demnächst durch die Gemeindebehörden.

Wegen der Einhebung und Ablieferung der Beiträge verbleibt es bei dem zeitigen Verfahren.

Dresden, am 23. Februar 1917. Ministerium des Innern.

Raninchensutter-Abgabe in Reichenbrand.

Morgen Sonntag vormittag bis 12 Uhr findet beim Vertrauensmann Paul Aurich, Hardtstraße 18, der Verkauf von Rübenkäppchen und Käse (Käsekutter) statt. Preis je 1 Pf. pro Pfund. Auf 1 Tier kommt je 1/4 Pfund. Abgezähltes Geld und Geschäft sind mitzubringen.

Reichenbrand, am 3. März 1917. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Für die in Siegmar wohnenden Kaninchenzüchter findet Sonntag, den 4. März 1917, vormittags bis 12 Uhr beim Vertrauensmann Richard Höhnel, Kronprinzenstraße 15

Futtermittelverteilung

Herr. Es kommen Rübenschnüppchen und Kleie zur Verteilung. Der Preis beträgt bei beiden Futtermitteln pro Pfund 30 Pf. Ohne Rübenschnüppchen wird keine Kleie abgegeben.

Der Gemeindevorstand.

Mark gegen Sterling.

Kurz bevor am letzten Dienstag der deutsche Reichskanzler vor Vertretern des deutschen Volkes mit bekanntem Schlusswort noch einmal den Willen der Nation „in Not und Tod“ vor aller Welt verkündete, auszuhalten bis zum siegreichen Ende, hatte ein Mitglied des englischen Kabinetts Bonar Law das Ergebnis des dritten englischen Kriegsanleihe bekannt gegeben. 1 000 312 900 Pfund Sterling, rund zwanzig Milliarden Mark sind auf diese Unleihe neu Großbritannien gezeichnet worden! Bonar Law erholt einen neuen Sieg der englischen Finanzkraft und stellt angeblich der gewaltigen Ziffern den dadurch aufs neue bewiesenen Erfolg des Krieges fest, den Krieg bis zu einem erfolgreichen Ende zu führen.

Es soll hier nicht untersucht werden, wieviel von der genannten Summe in Wirklichkeit nur auf dem Papier stehen bleibt und wie wenig davon später in blanker Münze und guten Banknoten in die öffentlichen Kassen Englands wandern

wird. Sicher ist, daß auch das Volk der Krämer und Mehlsäcke, das wegen seiner ideal- und begleiterstarken, bis auf den Grund materiellen Weltanschauung viel verspottete Britentum in weiten Schichten seiner Bevölkerung eine Opferwilligkeit aufgebracht hat, von der das deutsche Volk lernen könnte, marschierte es nicht gerade in der selbstlosen Hingabe an den Staats- und Heimatgedanken an der Spitze der Nationen.

England glaubte uns vielleicht mit diesem Milliardenstieg seines Reichstums, den es in Jahrhunderten der ungeltöten Weltiherrschaft und verträumten Selbstbeschreibung seiner ihm an Begabung mindlestens ebenbürtigen Nachbarn systematisch gehetzt und gepflegt und gehänselt hat, den ersten großen Schlag zum viel und laut verkündeten „Endkrieg“ versetzen zu können. England hat uns in Wirklichkeit nur das Ziel gezeigt, das von uns erreicht werden muß, wenn wieder in diesen Wochen der große Appell an das Staatsgefühl und an die finanzielle Wehrfähigkeit des deutschen Volkes ergehen wird. Der ehemalige Eisenhändler Bonar Law wird die Nation der Goethe und Schiller, das Volk, dem Immanuel Kant den kategorischen Imperativ der

Pflicht tief in die Seele geschrieben hat, wirklich nicht beschämen können. Helden werden aufs neue gegen Krämer stehen!

Die neue deutsche Kriegsanleihe, deren Zeichnungslisten sich bald wieder an hoch und niedrig Besteuerete, an Millionäre und kleine Sparen werden werden, wird den Gegentanz im heilen wirtschaftlichen Endkampf beider starker Gegner darstellen. „In der letzten Viertelstunde befindet sich heute der Krieg“ — schrieb dieser Tage ein Pariser Redakteur, vielleicht mehr dem instinktiven Erfassen der Situation gehorrend, als auf die Erscheinungen der Umwelt blickend, die noch immer aus dem brodelnden Krater des Krieges emporgeschleudert werden. Die letzte Viertelstunde des Krieges . . . Die Weltgeschichte, die das Weltgericht ist, wird dem deutschen Volk nicht die Schmach nachsagen können, daß es in dieser letzten Viertelstunde Verrat an seiner ersten und größten Pflicht, der Verteidigung des Vaterlandes durch Not und Tod, gesellt habe.

Die Kohlenabgabe in Rabenstein

soll durch Angabe von Karten geregelt werden. Die Karten werden Montag, den 5. März, vormittag 9–12 Uhr und nachmittag 2–5 Uhr im Rathaus, Zimmer 5, an die Hausbesitzer und zwar zunächst für diejenigen Familien ausgegeben, die kein Feuerungsmaterial mehr haben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. März 1917.

Fahrradbereifung und Altgummi.

Die Auszahlung und Restanzahlung für die bei der hiesigen Gemeindeverwaltung abgelieferten Fahrradbereifungen sowie für den Altgummi erfolgt

Montag, den 5. März 1917, nachm. von 3–5 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 5, und zwar nur gegen Vorlegung der Anerkennungsberechtigungen. Bis

6. März nicht abgehobene Beträge verfallen der Kriegsfürsorge.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 1. März 1917.